

Volkskammer hat also ein verabschiedetes Gesetz technisch so vorzubereiten, daß es verkündet werden kann. Die Gesetze werden sodann dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittle, der sie innerhalb eines Monats im Gesetzblatt entsprechend Art. 65 Abs. 4 zu verkünden hat (§ 20 Abs. 2 a.a.O.) (s. Rz. 5-16 zu Art. 89). Die Verkündung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gesetze.

8. Inkrafttreten.

- 21 a) Die in Art. 65 Abs. 5 (entsprechend § 20 Abs. 3 a.a.O.) getroffene Festlegung über den Termin des Inkrafttretens von Gesetzen ist in der Praxis die Ausnahme, da die Gesetze selbst meist einen anderen Termin bestimmen - in manchen Fällen treten sie mit Verkündung in Kraft¹⁹.
- 22 b) Da die Volkskammer endgültig über die Gesetzentwürfe entscheidet (Art. 49 Abs. 1) (s. Rz. 8 zu Art. 49), müssen Ausfertigung und Verkündung stets stattfinden. Auch eine Aussetzung ist unstatthaft. Es sind zwar keine Rechtsfolgen dafür vorgesehen, daß der Präsident der Volkskammer und der Vorsitzende des Staatsrates ihren dahingehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, aber es ist auch unwahrscheinlich, daß dies einmal eintreten sollte.

¹⁹ So wurden das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465) auf den 1. 1. 1976 durch § 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517) und das des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185) auf den 1. 1. 1978 durch § 1 Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 228) festgelegt.